

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sanierungsgebiet Knappenrode

Verfahrensnummer: 250231
Gemeinden: Lohsa, Stadt Hoyerswerda
Landkreis: Bautzen
Aktenzeichen: 62.4-780.411:250231<8461.69

I. Ausführungsanordnung

1. Auf Grundlage des § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der heute gültigen Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) vom 15.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 48/1994 S. 1429) in der heute gültigen Fassung wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 30.03.2023, geändert durch den Nachtrag 1 vom 22.08.2023, angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt am 15.02.2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 15.02.2024 in Kraft.

2. **Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

II. Gründe

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 61 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes zuständig.

Der Flurbereinigungsplan geändert durch den Nachtrag 1 (§§ 56 ff. FlurbG) ist unanfechtbar. Seine Ausführung wird daher angeordnet (§ 61 FlurbG).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der heute gültigen Fassung begründet, da den Beteiligten bei einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes beim Grundstücksverkehr erhebliche Nachteile erwachsen würden und die Vorteile der Neueinteilung des Grundbesitzes den Beteiligten möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen müssen.

Die sofortige Vollziehung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Beteiligten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

IV. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Grundstücke gehen am 15.02.2024 auf die neuen Eigentümer über.

Die Grundstücke sind bis zu dem festgesetzten Termin zu räumen. Abweichende, einvernehmliche Regelungen zwischen den Teilnehmern sind nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung möglich. Erfolgt die Räumung nicht zu den vorgesehenen Terminen, so kann der Vollzug mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden (§ 137 FlurbG).

Weitere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

V. Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG).

Die öffentlichen Bücher (u. a. Grundbuch und Liegenschaftskataster) weisen bis zu deren Berichtigung noch den bisherigen Stand auf. Diese Berichtigung wird das Landratsamt Bautzen bei den zuständigen Behörden nach Eintritt des neuen Rechtszustandes veranlassen.

Kamenz, den 17. 11. 2023


Jörg Balling
Sachgebietsleiter Flurneuordnung



Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren / Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html>.

Alternativ sind die Informationen auch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Bautzen unter Landratsamt Bautzen, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Obere Flurbereinigungsbehörde, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz erhältlich.